



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

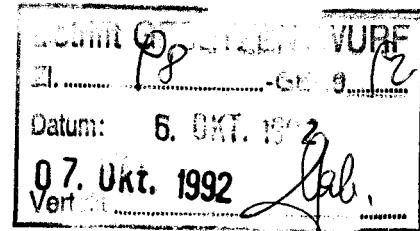
DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude  
1017 Wien

ZI 3223-01/92



Betrifft: Entwurf eines BG über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz);  
Begutachtung, Stellungnahme  
Schr d BMLF vom 2. August 1992,  
GZ 14 008/34-I4/91

In der Anlage beeindruckt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

1. Oktober 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wolff*



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3223-01/92

**Betreff:** Entwurf eines BG über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz);  
Begutachtung, Stellungnahme  
Schr d BMLF vom 2. August 1992,  
GZ 14 008/34-I4/91

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der Gewässerbetreuung im Zielkatalog des ggstl Entwurfes begrüßt. Da das Gewässerbetreuungsgesetz aber neben dem - in Teilbereichen - weiter in Kraft bleibenden Wasserbautenförderungsgesetz 1985 gelten soll, besteht die Gefahr, daß dadurch die praktische Umsetzung erschwert wird.

Entgegen den Ausführungen im Vorblatt ist nach Ansicht des RH - im Hinblick auf die neuen Gewässerbetreuungsmaßnahmen, die einen zusätzlichen förderungsfähigen Aufgabenbereich darstellen - sehr wohl mit einer erhöhten Belastung für die öffentlichen Haushalte zu rechnen. Eine solche ist insb deshalb zu gewärtigen, weil die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen mit umfangreichen Grundstückseinlösungen bzw Entschädigungszahlungen, aufwendigen händischen Arbeiten und langfristigen Pflege- bzw Betreuungsaufgaben zwingend verbunden sein werden.

Weiters sollte überlegt werden, großräumige Gewässerzustandserhebungen, Prioritätenreihungen sowie externe nachvollziehbare Planungen iVm Kosten-Nutzen-Untersuchungen und gegebenenfalls Umweltverträglichkeitsprüfungen bei den in Frage kommenden wasser-

RECHNUNGSHOF, ZI 3223-01/92

- 2 -

wirtschaftlichen Korrektur- bzw Vorsorgearbeiten zwingend vorzusehen, um eine Wiederholung von Fehlleistungen zu verhindern.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum § 3 Abs 1 Z 1:

Der Begriff "Bauamt" sollte entfallen, weil er einerseits zu ungenau ist (Bauämter gibt im öffentlichen und privaten Bereich in verschiedenartigster Form ) und andererseits die Formulierung "von einer Fachabteilung einer Gebietskörperschaft in ihrem Wirkungsbereich oder von einer befugten Person verfaßt" die Tätigkeit eines Bauamtes ohnehin umschreibt.

Zum § 3 Abs 1 Z 6:

Hier wäre auf den in Begutachtung stehenden Entwurf eines Bundesvergabegesetzes Bezug zu nehmen.

Zum § 4 Abs 1:

Hier muß es richtig heißen: "Bundesministeriengesetz 1986", weil die Wiederverlautbarung in BGBl Nr 76/1986 erfolgt ist.

Zum § 7 Abs 1 und § 12 Abs 1:

Da es sich hiebei um einen Aufgabenbereich des Bundes handelt, sollte zur Verdeutlichung die Formulierung "kann" entfallen und zB durch ".... trägt der Bund die Kosten, sofern Baumaßnahmen erforderlich sind ...." ersetzt werden.

Zum § 8 Abs 1 und § 9 Abs 1:

Die Begrenzung des Beitrages der örtlichen Interessenten ("höchstens 10 vH der Kosten") wurde aus dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) übernommen. Anlässlich einer Geburungsüberprüfung beim forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung im Jahre 1983 hat der RH festgestellt, daß die Interessentenbeiträge zu Wildbach- und Lawinenverbauungen bis zu 70 vH der Kosten erreichten. Der RH hat daher eine gesetzliche

RECHNUNGSHOF, ZI 3223-01/92

- 3 -

Deckung für die wirtschaftlich in vielen Fällen gerechtfertigte stärkere Heranziehung der Interessenten zur Beitragsleistung anlässlich der nächsten Novellierung des WBFG angeregt (TB 1984 Abs 54.7). Das BMLF hat dem RH zugesagt, anlässlich der nächsten Novellierung des WBFG eine Klärung des Problems vorzusehen. Das BMLF hat in der Folgezeit, wie die Jahresarbeitsprogramme der letzten Jahre zeigten, laufend höhere Beitragsleistungen als 10 vH von den Interessenten gefordert.

Der RH hält im Hinblick auf die unterschiedliche Finanzkraft der Interessenten und die unterschiedliche Höhe der Kosten der Maßnahmen eine Begrenzung der Interessentenmittel nach oben für nicht zweckmäßig. Die bloße Festlegung des Mindest-Förderungssatzes für den Landesbeitrag durch das Gesetz wäre ausreichend.

Zum § 10 und § 12 Abs 3:

Im Gegensatz zur Förderung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Waldbaus ist hier nur die Beitragsleistung des Bundes festgelegt. Da aber auch für Maßnahmen der landeskulturellen Wasserwirtschaft und der langfristigen Sicherung der Wasserreserven ein Interesse der Länder vorliegen müßte, sollte auch in diesen Bestimmungen eine Mindestgrenze für einen Landesbeitrag festgesetzt werden, zumal ein solcher bisher im WBFG für Bodenentwässerungen und -bewässerungen vorgesehen war.

Zum § 15 Abs 3:

Die vorgesehene Regelung steht nicht im Einklang mit der bisherigen Vorgangsweise der Rechnungslegung. Bei Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgte die Rechnungsführung und Vorlage der Abrechnungen an das BMLF durch Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, bei jenen des Wasserbaus durch Dienststellen der Länder. Dieser bewährten Übung sollte durch eine entsprechende Fassung Rechnung getragen werden.

---

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei

RECHNUNGSHOF, ZI 3223-01/92

- 4 -

Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

1. Oktober 1992

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wahr*

Der Präsident:  
Fiedler